

# · FERNWALD

## Beteiligungsbericht der Gemeinde Fernwald 2019 für das Geschäftsjahr 2018

*Erschließungs- und  
Betriebsgesellschaft mbH  
Fernwald*

Erschließung · Fernwärme · Fuhrpark



Sparkasse  
Gießen

**ekom21**

Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

**ZAUG** gGmbH

**Hallenbad  
Pohlheim**

## Vorwort

Gemäß § 123a Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind Kommunen dazu verpflichtet, jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen vorzulegen.

Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt.

Er soll folgende Mindestangaben enthalten:

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und –entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahme, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

In Erweiterung der gesetzlichen Forderung hat die Finanzverwaltung, zusätzlich zu den gesetzlich geforderten Beteiligungen auch die Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen aufgeführt.

Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichts in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

Der Beteiligungsbericht soll sich also nicht nur an die verantwortlichen Parlamentarier wenden, sondern auch Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit bekommen, sich über Beteiligungen ihrer Kommune näher zu informieren (§ 123a Abs. 3 HGO).

Es ist daher vorgesehen, den Bericht sowohl auf der Homepage der Gemeinde Fernwald im Internet zur Ansicht und zum Download bereitzustellen als auch in den Fernwalder Nachrichten zu publizieren.

Fernwald, den 13.02.2020

Der Gemeindevorstand



Stefan Bechthold  
Bürgermeister

## Gesetzliche Grundlage

Das den Gemeinden durch Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierte Selbstverwaltungsrecht umfasst auch das Recht auf wirtschaftliche Betätigung. Konkretisiert wird dieses Recht durch die §§ 121 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Hinter der dort normierten Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung einer Gemeinde steht das Ziel, ihr in möglichst optimaler Form zu ermöglichen, Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge zu erbringen.

Zur Erfüllung dieses Zwecks darf die Gemeinde auch Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet sind (§ 122 Abs.1 HGO). Allerdings müssen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO erfüllt sein, wonach erforderlich ist, dass 1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, 2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und 3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Mit § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO hat der Gesetzgeber im Jahr 2005 eine echte Subsidiaritätsklausel eingeführt, d. h. die Gemeinde darf sich nur wirtschaftlich betätigen, wenn „der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann“. Soweit Tätigkeiten vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden, sind diese ohne die in Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

Neben den oben genannten drei Voraussetzungen des § 121 HGO muss sichergestellt sein, dass die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit begrenzt ist (§ 122 Abs. 1 Nr.2 HGO) und die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält (§ 122 Abs.1 Nr. 3 HGO). Weiterhin muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt und geprüft werden (§ 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO).

§ 123 HGO installiert außerdem die Unterrichts- und Prüfungsrechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen gemäß §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG). Für die städtischen Mehrheitsbeteiligungen und die Beteiligungen, an denen die Stadt mit mindestens 25% beteiligt ist und bei denen ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht, ist im Rahmen der Abschlussprüfung insbesondere auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. In den Satzungen ist zu verankern, dass Revisionsamt und Landesrechnungshof die Rechte nach § 54 HGrG zustehen, d.h. dass sie sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck auch den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen können.

Mit dem am 16. Dezember 2011 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze sind auch Vorschriften der HGO hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde geändert worden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

### **Wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet erneuerbarer Energie (§ 121 Abs. 1 a HGO)**

Die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien wird gegenüber der Subsidiaritätsklausel gelockert. Die Gemeinde darf sich gemäß Abs. 1a ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn diese Betätigung innerhalb des Gemeindegebiets oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Zudem soll die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

### **Unmittelbare und mittelbare Beteiligung**

Es wird klargestellt, dass einige der Regelungen für die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden ausdrücklich für unmittelbare und für mittelbare Beteiligungen zur Anwendung kommen: So gelten die Voraussetzungen zur Gründung oder Beteiligung an Unternehmen in § 122 Abs. 1 bis 3 HGO entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will (§ 122 Abs. 5). In den jährlichen Beteiligungsbericht sind nach § 123 a HGO Informationen über unmittelbare und mittelbare Beteiligungen von mindestens 20 Prozent aufzunehmen. Gemäß § 124 Abs. 2 HGO gilt die Schranke für Veräußerungsgeschäfte von Mehrheitsbeteiligungen nunmehr auch für mittelbare Beteiligungen. Demnach sind unabhängig von der Stufe der Mehrheitsbeteiligung Veräußerungs- oder ähnliche Geschäfte nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

### **Vorsitz des/der Bürgermeisters/in in den Gesellschaftsorganen (§ 125 Abs. 2 HGO)**

Der neu eingefügte Satz 3 stellt klar, dass die Regelung nicht gilt, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen (z. B. Wahl des/der Vorsitzenden nach § 107 AktG).

### **Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 126a HGO)**

Den hessischen Gemeinden ist es künftig auch erlaubt, Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten oder Regie- oder Eigenbetriebe in eine solche umzuwandeln. § 126a HGO enthält Regelungen zur Ausgestaltung, Organisation und Wirtschaftsführung sowie zu Befugnissen.

## A) Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts

### 1. Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH Fernwald (EBF mbH) i.L.

*Mit Beschluss vom 20. Dezember 2018 hat die Gesellschafterversammlung der Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH Fernwald i.L. beschlossen, die Gesellschaft mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufzulösen. Der Liquidationszeitraum begann am 01. Januar 2019.*

#### 1.1 Gegenstand des Unternehmen

Der Erwerb, die Erschließung und Vermarktung von Baugebieten, Bau und Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung sowie Lieferung von Energie; Übernahme, Verwaltung und Vermietung des gemeindlichen Fuhrparks.

#### 1.2. Beteiligungsverhältnis

100 v.H. Gemeinde Fernwald

#### 1.3. Besetzung der Organe

Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

- jeweils zwei Mitglieder der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen
- jeweils einen, von jeder Fraktion zu benennenden sachkundigen Bürger der Gemeinde

##### 1.3.1 *Geschäftsführung*

Herr Bürgermeister Stefan Bechthold (bis 31. Dezember 2018)

Herr Uwe Blaukat (bis 01. November 2018)

##### 1.3.2 *Liquidator*

Herr Bürgermeister Bechthold (ab 01. Januar 2019)

##### 1.3.3 *Beirat*

Herr Mark Reitmeier

Herr Andreas Habermehl

Herr Erich Balsler

Herr Jörg Haas

Herr Martin Tasci-Lempe

Frau Gisela Papstein

Herr Prof. Dr. Bernd Voigt

Herr Friedhelm Langsdorf

Frau Ulrike Bell-Rieper

Herr Sebastian Krieger

Herr Karl-Rudolf Schön

Herr Günther Papstein

Herr Wolfram Weller

##### *Funktion*

Gemeindevertreter

Gemeindevertreter

Gemeindevertreter

Gemeindevertreter

Gemeindevertreter (bis 29.10.2018)

Gemeindevertreter (ab 30.10.2018)

Gemeindevertreter

Gemeindevertreter

Gemeindevertreter

sachkundiger Bürger

sachkundiger Bürger

sachkundiger Bürger

sachkundiger Bürger

#### 1.3.4 Gesellschafterversammlung (§125 HGO)

Erster Beigeordneter Kurt Klingelhöfer  
Beigeordneter Dieter Appelt  
Beigeordneter Thomas Schäfer  
Beigeordneter Sascha Höres  
Beigeordneter Gerhard Pitz  
Beigeordneter Peter Holl  
Beigeordneter Mohsen Seyedi-Lusser  
Beigeordnete Sylvia Voigt

#### 1.4. Beteiligungen des Unternehmens

keine

#### 1.5. Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Der Erwerb, die Erschließung und Vermarktung von Baugebieten, Bau und Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung sowie Lieferung von Energie; Übernahme, Verwaltung und Vermietung des gemeindlichen Fuhrparks.

#### 1.6 Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Tätigkeit des Unternehmens beschränkte sich im Berichtsjahr auf den Verkauf von Gewerbe- und Baugrundstücken, sowie dem Betrieb des Heizwerkes.

#### 1.7 Ertragslage

Der Abschluss für das Jahr 2018 schließt mit einem Überschuss von 188.155,00 €. (siehe Jahresabschluss 2018, Anlage 1+2)

#### 1.8 Kapitalzuführungen und –entnahmen

Im Berichtsjahr wurde der Gesellschaft weder Kapital zugeführt noch entnommen.

#### 1.9 Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und Kreditaufnahme sowie die gewährten Sicherheiten

Es besteht eine Bürgschaft zum 31.12.2018 der Gemeinde Fernwald gegenüber der EBF i.H.v. 1.600.112,14 €.



## 1.10 Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen

Gemäß § 121 Abs. 1 HGO darf sich die Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die Bereitstellung sowie Vermarktung von Bau- und Gewerbegrundstücken gehört zu den üblicher Weise von einer Gemeinde zu erfüllenden Kernaufgaben innerhalb des öffentlichen Zwecks. Da es sich um einen, gemessen an der Aufgabenvielfalt und -umfang der Gemeinde relativ geringen Bereich des Verwaltungshandels handelt, ist von einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde auszugehen.

## 2. **Solarpark Fernwald GmbH & Co. KG**

### 2.1 Gegenstand des Unternehmen

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb und die Veräußerung von Photovoltaikanlagen sowie die Veräußerung der mit Photovoltaikanlagen erzeugten elektrischen Energie.

### 2.2 Beteiligungsverhältnis

20 v.H. Gemeinde Fernwald

### 2.3 Besetzung der Organe

Persönliche haftende Gesellschafterin ist:

- Solarpark Fernwald Verwaltungs GmbH, Ulmenring 30,  
35418 Buseck  
HRB 7955 Amtsgericht Gießen

Kommanditisten:

	<u>Anteile</u>
- Gemeinde Fernwald	20 %
- Stadt Lich	5 %
- Stadt Pohlheim	5 %
- Stadt Linden	5 %
- Gemeinde Buseck	5 %
- Gemeinde Wettenberg	5 %
- Gemeinde Reiskirchen	5 %
- Sonnenland eG	30 %
- Stadtwerke Gießen AG	10 %
- Lück Invest GmbH	10 %

#### 2.4 Beteiligungen des Unternehmens

Keine

#### 2.5 Öffentlicher Zweck des Unternehmens

Die Solarpark Fernwald GmbH & Co. KG betreibt den Solarpark Fernwald.

#### 2.6 Grundzüge des Geschäftsverlaufs

Die Tätigkeit des Unternehmens beschränkte sich im Berichtsjahr auf den Betrieb des Solarparks.

#### 2.7 Ertragslage

Das Jahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss von 155.721,84 € ab (siehe Jahresabschluss 2018, Anlage Blatt 13).

#### 2.8 Kapitalzuführungen und –entnahmen

Im Berichtsjahr wurde durch die Gesellschaft den Kommanditisten ein Jahresüberschuss von 155.721,84 € auf den Kapitalkonto II gutgeschrieben.

Auf dem Kapitalkonto II werden die von den Kommanditisten zu leistenden weiteren Einlagen sowie anteilige Kapital- oder sonstige Rücklagen gebucht. Verluste der Gesellschaft werden dem Kapitalkonto II so lange belastet, bis es aufgezehrt ist.

Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung am 10.05.2019 wurde eine Verwendung der freien Liquidität beschlossen.

Somit erhielt die Gemeinde Fernwald am 13.05.2019 eine Kapitalauszahlung i.H.v. 31.144,38 €.

#### 2.9 Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft und Kreditaufnahme sowie die gewährten Sicherheiten

Keine



## 2.10 Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen

### **Wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet erneuerbarer Energie (§ 121 Abs. 1 a HGO)**

Die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien wird gegenüber der Subsidiaritätsklausel gelockert. Die Gemeinde darf sich gemäß Abs. 1a ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbarer Energien sowie der Verteilung von hieraus gewonnener elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn diese Betätigung innerhalb des Gemeindegebiets oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Zudem soll die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

## **3 ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen (ekom21 – KGRZ Hessen)**

### 3.1 Gegenstand des Unternehmens

Die Körperschaft ekom21–KGRZ Hessen hat die Aufgabe Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und Datenübertragungsnetze sowie IT-Dienstleistungen aller Art zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.

Näheres kann aus § 3 der Satzung der Körperschaft des öffentlichen Rechts ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen (Verbandssatzung) entnommen werden.

### 3.2 Mitglied / Kapitalanteil / Stimmrechtsanteil

Mitglieder der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen sind die Gebietskörperschaften und juristischen Personen gemäß dem Mitgliederverzeichnis.

Nach § 2 Abs 1 Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG) ist die ekom21 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, auf die die Vorschriften des Zweckverbandsrechts nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung findet. Als Körperschaft ist die ekom21 mitgliederschaftlich und nicht kapitalorientiert - wie etwa eine GmbH – verfasst. Dementsprechend hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass vom 20.01.2013 (StAnz. 6/2013, S. 222) zu § 47 GemHVO in Nr. 13 a.E. festgestellt, dass die Begründung der Mitgliedschaft bei ekom21

nicht mit der Leistung einer Kapitaleinlage o.ä. verbunden ist. Dementsprechend ist die Mitgliedschaft bei ekom21 mit einem Erinnerungswert von 1 EUR als Kapitalanteil anzusetzen.

Für die Verbandsversammlung der ekom21 bestimmt sich der dem Mitglied zustehende Stimmrechtsanteil gem. § 6 Abs. 5 der Verbandssatzung nach dem mit ekom21 getätigten Umsatz. Je angefangene 30.000,00 € Entgelte im Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses wird dem Mitglied eine Stimme zugewiesen, wobei zum einen jedem Mitglied mindestens eine Stimme zusteht und zum anderen kein Mitglied mehr als 20% der Gesamtstimmen auf sich vereinen darf. Mit Stand 06.12.2018 ergibt sich für die Gemeinde Fernwald ein Stimmrechtsanteil i.H.v. 0,128%.

### 3.3 Organe

Organe der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorstand und
- die Geschäftsführung.

### 3.4 Deckung des Finanzbedarfs - Verbandsumlage

Gem. § 13 der Verbandssatzung deckt die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen ihren Finanzbedarf aus Entgelten. Zur Deckung eines darüber hinaus gehenden Finanzbedarfes erhebt die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen jährlich auf der Basis des durchschnittlichen Umsatzes der letzten drei Jahre eine Umlage von ihren Mitgliedern.

Für das Jahr 2018 wurde keine Umlage erhoben.

### 3.5 Stammkapital

Gem. § 14 der Verbandssatzung wird die Höhe des Stammkapitals der ekom21 – KGRZ Hessen auf 11.600.000,-- € festgesetzt.

## 4 Sparkassenzweckverband Gießen

### 4.1 Gegenstand des Unternehmens

Der Sparkassenzweckverband ist der Träger der Sparkasse Gießen und wurde am 22.03.1834 gegründet. Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Die Sparkasse haftet für die Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

### 4.2 Mitglieder

Allendorf/Lumda, Buseck, Fernwald, Gießen, Heuchelheim, Langgöns, Lich, Linden, Lollar, Pohlheim, Reiskirchen, Staufenberg, Landkreis Gießen. Für die Verbindlichkeiten des Sparkassenzweckverbandes haften die Mitglieder untereinander, und zwar der Landkreis Gießen in Höhe von 10 % und die weiteren Mitglieder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

### 4.3 Organe

Organe der Zweckverbandsgesellschaft sind:

- die Verbandsversammlung
  - o Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder
  
- der Verbandsvorstand
  - o Die Verbandsvorsitzende und deren Stellvertreterin sind im wechselnden Turnus die Landrätin des Landkreises Gießen und die Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen für eine Amts-dauer von jeweils zwei Jahren

#### 4.4 Die Sparkasse Gießen – Transparenz in Zahlen

Auszug aus der Bilanz		per 31.12.2017	per 31.12.2018
Bilanzsumme	T€	2.149.596	2.236.136
Kundeneinlagen	T€	1.789.439	1.864.802
Kundenkredite	T€	1.361.160	1.389.424
Standorte inkl. Online- und SB-Filialen		34	33
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter		507	485
davon Auszubildende		57	56

#### 4.5 Ausschüttung der Sparkasse Gießen aus dem Jahresergebnis 2018 an den Träger (Sparkassenzweckverband Gießen) sowie Verteilung des Überschusses

Der Verwaltungsrat der Sparkasse hat am 27. Juni 2019 im Wege der Beschlussfassung unter Bezugnahme auf die § 16 Abs. 3 S. 3 HSpG und § 32 Abs. 1 Ziffer 7 der Satzung der Sparkasse Gießen festgelegt, aus dem Jahresergebnis 2018 der Sparkasse Gießen 271.200,00 € an den Träger abzuführen.

Von diesem Betrag wurde an das Finanzamt Gießen Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag abgeführt. Es verbleibt ein zu verteiler Betrag i.H.v. 228.282,60 €

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes hat in der Sitzung am 23. Oktober 2019 gem. § 7 Ziffer 8 die Verteilung von Überschüssen nach § 15 i.V.m. § 20 Abs. 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Gießen beschlossen.

Es ergibt sich folgende satzungsgemäße Aufteilung:

Gesamtausschüttung:	228.282,60 €
abzgl. 10% Vorwegabführung an den Landkreis Gießen	22.828,26 €
verbleiben für die weiteren Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes Gießen im Verhältnis der Einwohnerzahlen, bezogen auf das Verbandsgebiet	205.454,34 €

Die Gesamteinwohnerzahl im Gebiet des Sparkassenzweckverbandes Gießen betrug zum 31.12.2018 gem. der bei Ausschüttung gültigen amtlichen Veröffentlichungen der Wohnbevölkerungszahlen durch das Hessische Statistische Landesamt unter Einbeziehung von Zahlen der ekom21 für einzelne Gemeindeteile 196.965 Einwohner.

Danach errechnet sich der Ausschüttungsanteil der Gemeinde Fernwald bei einer Einwohnerzahl von 6.681 auf

**6.968,96 €.**

Die Überschüsse sind gem. § 15 Abs. 2 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Gießen von den Verbandsmitgliedern für öffentliche, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke zu verwenden.

Die ertragswirksame Verbuchung des Ausschüttungsanteils ist im Produktbereich 06 Kinder-/Jugend- und Familienhilfe unter Finanzerträge erfolgt.

#### 4.6 Anteile der Gemeinde Fernwald am Sparkassenzweckverband Gießen

Die Anteile am Sparkassenzweckverband Gießen belaufen sich auf 3.523.686,43 € und sind in der Jahresrechnung der Gemeinde Fernwald auf der Aktivseite unter 1.4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen ausgewiesen.

### **B) Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Vereinen und sonstigen Organisationen**

1. Zweckverband „Hallenbad Pohlheim“
2. Sparkasse Gießen (Sparkassenzweckverband)
3. ekom21 – KGRZ Hessen
4. Gesellschafter bei der ZAUG gGmbH
5. Volksbank Mittelhessen eG
6. Versorgungskasse Darmstadt
7. Beteiligungsgesellschaft Breitband Gießen mbH
8. Sozialer Wohnungsbau und Strukturförderung im Landkreis Gießen GmbH
9. Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk: Fernwald, Lich, Buseck, Pohlheim, Linden
10. Universitätsstadt Gießen; Gefahrgutüberwachung
11. Zusatzversorgungskasse Darmstadt
12. Unfallkasse Hessen

## **Freiwillige Mitgliedschaften**

13. Fachverband der Hessischen Landesbeamten
14. Fachverband der Kommunalkassenverwalter
15. Hessischer Städte- und Gemeindebund
16. Kreisversammlung Hessischer Städte- und Gemeindebund
17. Hessischer Verwaltungsschulverband
18. Hessischer Fürsorgeverein für Körperbehinderte e.V.
19. Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen
20. Kreisfeuerwehrverband Gießen
21. DWA; Dt. Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
22. Lebenshilfe Gießen e.V.
23. Verein Region Gießener Land e.V.
24. Bund deutscher Schiedsmänner
25. Obst- und Gartenbauverein Steinbach
26. Obst- und Gartenbauverein Annerod
27. Obst- und Gartenbauverein Albach
28. Verein f. Psychosoziale Forschung und Therapie e.V.
29. Diakoniestation Fernwald-Pohlheim
30. Sozialverband VdK Ortsgruppe Annerod
31. Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Fernwald
32. Land- und Forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
33. Hessische Apfelwein- und Obstwiesenroute
34. Rat der Gemeinden und Regionen Europas
35. Mittelhessen e.V.
36. Freiherr-vom-Stein-Institut
37. Tierschutzverein Gießen e.V.

## **Anlagen**

- Bilanz und G+V zum 31.12.2018 Erschließungs- und Betriebsgesellschaft mbH Fernwald i.L.
- Bilanz und G+V zum 31.12.2018 Solarpark Fernwald GmbH & Co. KG
- Bilanz und G+V zum 31.12.2018 Zweckverband Hallenbad Pohlheim